

A. SACHVERHALT

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück der Gemarkung Mützenich, Flur 21, Flurstück 84, Plattevenn 7, die Errichtung eines 70m hohen Mobilfunkmastes.

Mit nachgereichtem Schreiben vom 04.12.2014 erklärt sich der Antragsteller bereit, die Höhe des Mastes um mindestens 15 Meter abzusenken.

Der Telekommunikationsmast soll für die Aufnahme und den Betrieb von Richtfunk- und Flächenantennen dienen, die eine schnelle Datenübertragung zwischen Frankfurt am Main und London ermöglicht. Die Betreibergesellschaft benötigt den Standort um die Gegenstelle in Belgien zu erreichen.

Der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich und die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt der Standort des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet. Eine Beurteilung erfolgt daher auf Grundlage von § 35 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft dient und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben handelt. Eine Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich kommt sowohl nach § 35 Abs. 1 Nr.3 als nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht. In beiden Fällen bedarf es allerdings eines spezifischen Standortbezuges. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB müssen auch öffentliche Versorgungsanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich, aber graduell abgeschwächt „ortsgebunden“ sein, also das Vorhaben auf die geografische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen sein, an der es ausgeführt werden soll. Bei Mobilfunkanlagen ist bei der Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals zu berücksichtigen, dass diese Anlagen in aller Regel nicht auf einen bestimmten Standort angewiesen sind. Eine Mobilfunkanlage ist vielmehr grundsätzlich nur im Sinne einer „Gebietsgebundenheit“ ortsgebunden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Verpflichtung des Mobilfunkunternehmens, die Vergeblichkeit seiner Bemühungen um einen Standort im Innenbereich nachvollziehbar zu belegen. Das kann beispielsweise durch die Vorlage einer der Entscheidung für einen Außenbereichsstandort vorangegangenen Standortuntersuchung geschehen.

Es geht also um die Frage, ob das betreffende Vorhaben in dem betreffenden Gebiet und dort gerade im Außenbereich errichtet werden muss. Hierzu wird regelmäßig verlangt, dass der Vorhabenträger eine Standortuntersuchung vorlegt, in der mehrere Standorte, auch im Innenbereich und auf Gebäuden untersucht werden. Kann nachgewiesen werden, dass die potentiellen Standorte im Innenbereich keine ausreichende Netzabdeckung gewährleisten und nur der betreffende Standort im Außenbereich verbleibt, so ist der spezifische Standortbezug im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 BauGB gegeben.

Eine solche Standortuntersuchung, aus der sich die Notwendigkeit der Errichtung des Vorhabens im Außenbereich ergibt, kann in den ergänzenden Ausführungen des Antragstellers, eingegangen bei der Städteregion Aachen am 27.10.2014, nicht gesehen werden. Dort wird lediglich ohne näheren Nachweis vorgebracht, es werde eine Verbindung durch das „Landschaftsgebiet“ in Monschau benötigt.

Der Nachweis der Privilegierung ist hiermit nicht erbracht, so dass die Voranfrage bereits aus diesem Grund bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.

Selbst wenn man zu Gunsten des Antragstellers eine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich unterstellt, fehlt es an einem Nachweis darüber, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Insbesondere bedarf es einem Nachweis darüber, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu erwarten sind. Das Maß dessen, was an Umwelteinwirkungen, zu denen auch die Einwirkungen elektromagnetischer Strahlungen gehört, zumutbar ist, wird für nach Baurecht genehmigungspflichtige Anlagen durch § 3 Abs. 1, § 22 BImSchG sowie durch die 26. BImSchV bestimmt. Zum Nachweis dafür, dass es durch Mobilfunkanlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, wird regelmäßig eine entsprechende Standortbesichtigung der Bundesnetzagentur verlangt, wonach das Vorhaben die errechneten Sicherheitsabstände einhält.

Für die behördliche Prüfung, ob § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB und damit das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird, kommt einer solchen Standortbestimmung maßgebende Bedeutung zu.

Der vorliegenden Bauvoranfrage ist zu dieser Genehmigungsvoraussetzung nichts zu entnehmen.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Genehmigung der Bauvoranfrage die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB). Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn am konkreten Standort entweder eine besonders schutzwürdige Landschaftssituation besteht oder sich der Eingriff in das Landschaftsbild als besonders gravierend darstellt.

Aufgrund des Umstandes, dass die Anlage im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll und im Landschaftsschutzgebiet gerade dem Schutz des Landschaftsbildes regelmäßig besondere Bedeutung zukommt, kann auch eine Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nicht ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger wäre aufzufordern, eine entsprechende Visualisierung zwecks Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorzulegen.

Nach alledem kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 35 BauGB derzeit nicht bestätigt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 BauGB fristgerecht zu versagen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 a der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über Bauanträge, Nutzungsänderungen und Bauvoranfragen außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei Versagungen.



(Ritter)



Anlagen:

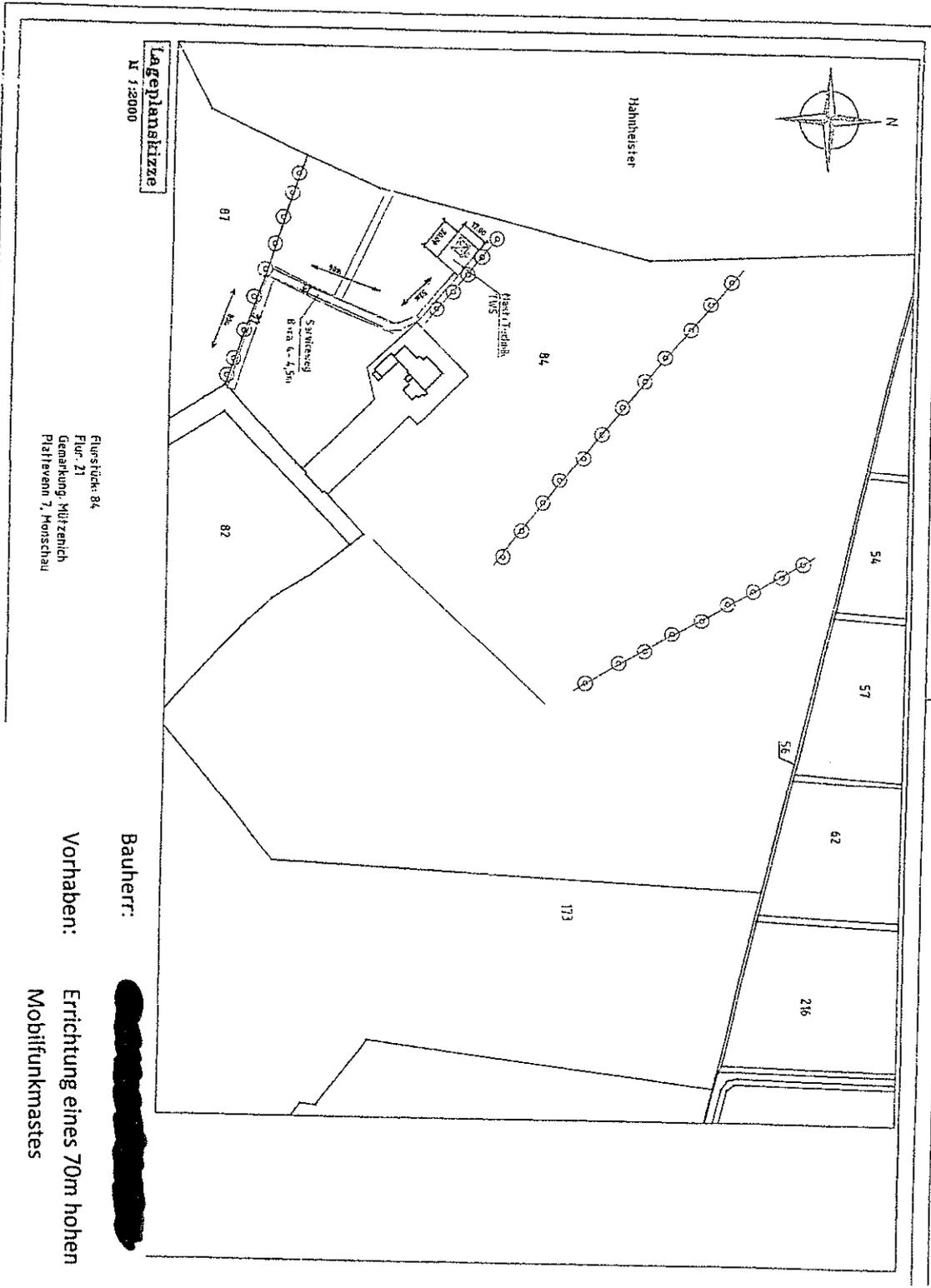
Lageplan

Begründung des Antragstellers

Ansicht

Schreiben des Antragstellers vom 4.12.2014

Auszug Deutsche Grundkarte



Bauherr:



Vorhaben:

Errichtung eines 70m hohen
Mobilfunkmastes

Datum:

04.08.2014

Handwritten signature and date:
M. P. U
04.08.14

Begünstigung für den Bau des Telekommunikationsmastes im Landschaftsgebiet

Monschau, Flatzweg 7, Gemarkung Mittenloch, Flz 21, Flurstück 84

Der Telekommunikationsmast soll für die Aufnahme und den Betrieb von Richtfunk- und Flächenantennen dienen, die eine schnelle Datenübertragung zwischen Frankfurt am Main und London, UK ermöglichen. Für diesen Zweck benötigen wir eine sehr kurze und möglichst geradlinige nicht durch grosse Höhenunterschiede beeinträchtigte Verbindung. Um dies umzusetzen und die Gegenstelle in Belgien zu erreichen, benötigen wir die Verbindung durch das Landschaftsgebiet in Monschau. Die geplante Stelle für den Mast ermöglicht eine optimale Datenweiterverteilung an die weiteren von uns betriebenen Standorte.

Perspektivisch wurde von uns die Mehrfachnutzung des geplanten Mastes statisch eingeplant. Im avisierten Standortbereich gibt es bisher eine geringe Abdeckung mit Mobilfunk und LTE, so dass der von uns geplante Mastneubau auch für andere Netzbetreiber von Interesse sein könnte. Weitere Antenneninstallationen, die eine Verbesserung aller im öffentlichen Interesse stehenden Funknetze ermöglichen, sind bei unserer Planung berücksichtigt und waren bei der Auswahl des Standortes mitbedacht. Zu denken ist hier unter anderem an eine Verbesserung des Telefon- und Mobilfunknetzes im Hinblick auf eine zukünftige 4G Abdeckung des Bereichs sowie der Ausbau des schnellen Internet im ländlichen Bereich (LTE).

Bei einem positiven Bescheid, werden wir weiteren Netzbetreiber und die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) diesbezüglich anfragen.



A handwritten signature in black ink is visible above a large, solid black redaction mark.

828/2014 566

StädteRegion Aachen			
A 69/Amt für Bauaufsicht und Wohnraumbauverwaltung			
Eing.	27. OKT. 2014	1.28.10.14	
1/Obere	1/Untere	2	3
			Dez

Liegt hier ein Antrag vor?
überlegt 4.11.14

Schreiben vom 04.12.2014

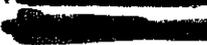
**Zusatzinformation zum Projekt Telekommunikationsmast im
Landschaftsgebiet Monschau, Plattevenn 7, Gemarkung Mützenich, Flur
21, Flurstück 84**

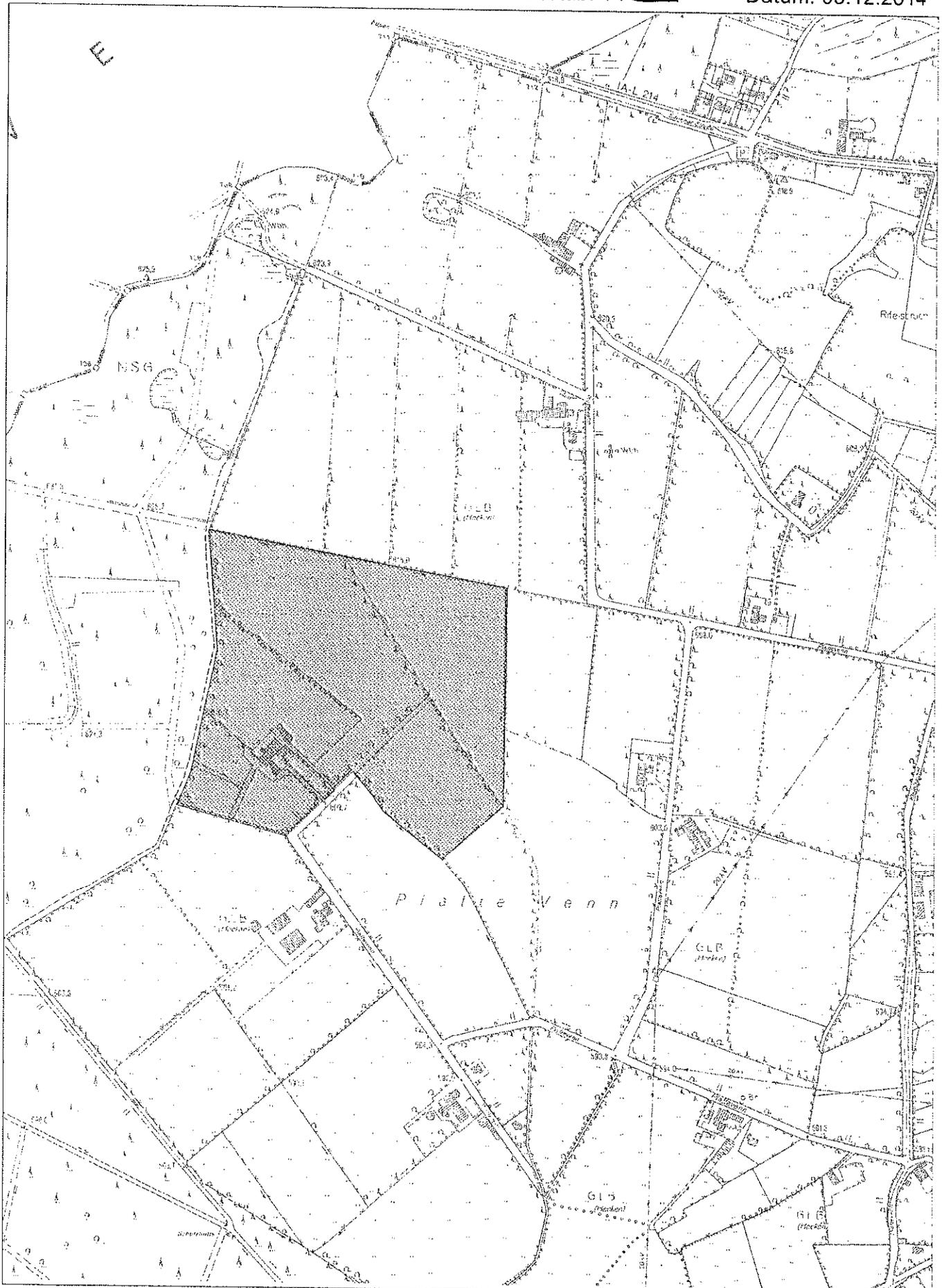
Es ist uns bekannt, dass der geplante Mast in seiner angegebenen Höhe von 70 m einen durchaus störenden Eingriff in das Landschaftsbild der Region Monschau bedeuten könnte. Der geplante Standort befindet sich auf einem Plateau, das von den umliegenden Orten sichtbar ist und somit u.a. ein Mast in dieser Höhe den Blick in das Landschaftsschutzgebiet durchaus beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Problematik haben wir nochmals eine technische Prüfung vorgenommen, die ergab, dass die Turmhöhe um ca. 15 bis 20 m zu reduzieren wäre. Dies würde bedeuten, dass der Mast nur noch eine Höhe von 50 bis 55 m aufweisen würde. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre somit deutlich geringer. Auch wäre es uns möglich, den Turm in seiner Farbe, der Landschaft anzupassen, um auf diese Weise möglichst wenige Störfaktoren zu schaffen.

Es sei nochmals daraufhingewiesen, dass wir bei der technischen Planung des Turmes und der Auswahl des Standortes eine Verbesserung der dortigen Mobilfunk und Internetverbindungen durch andere Anbieter mitberücksichtigt haben. Durch eine mögliche Reduzierung der ursprünglich geplanten Turmhöhe würde sich an dieser Möglichkeit der Verbesserung des Funknetzes, das auch im öffentlichen Interesse steht, keine Änderung ergeben.





0 m [Scale bar] 200 m